

# GEMEINDE FRESACH **Dorfplatz 160, 9712 Fresach ☎ 04245 2060 FAX 04245-5131**





#### 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 29. September 2023, ZI. 900-2/3/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

# § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:		024.800,00 194.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.700,00 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€	158.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Einzahlungen:
 € 3.427.800,00

 Auszahlungen:
 € 3.907.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 480.000,00



# GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach

☎ 04245 2060 FAX 04245-5131





### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Innerhalb der nachstehend angeführten Teilabschnitte sind deckungsfähig:

Die Postenklasse 0, 4, 61, 72 und 77 innerhalb der Teilabschnitte 1630 (Feuerwehr), 2110 (Volksschule) und 2400 (Kindergarten) sowie 0100 (Hauptverwaltung). Die Postenklasse 68 ist innerhalb aller Teilabschnitte deckungsfähig.

Einseitige Deckungsfähigkeit:

Mehrausgaben bei den Gebührenhaushalten können im Rahmen der bereits eingegangenen Mehreinnahmen in gleicher Höhe getätigt werden.

# § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 150.000,00

## § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler CH-LAND